

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 21

Rubrik: Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sollte bestimmt werden, ob die nächste Delegiertenversammlung oder die Sektionen einzeln über die sich gegenüberstehenden Anträge entscheiden sollen.

Es wird Schluß der Rednerliste erkannt.

Herr Egloff, Präsident des aargauisch-kantonalen Gewerbeverbandes erklärt sich im Namen dieses Verbandes im Prinzip für die Anträge des Centralvorstandes, wünscht aber, daß die Interessen der Arbeitgeber besser gewahrt würden und daß deshalb folgender Zusatz als Antrag oder als Protokollerklärung zu Antrag 1, Alinea 2, des Centralvorstandes aufgenommen werde:

„Der Centralvorstand wird heute schon beauftragt, in seinen späteren Vorarbeiten für ein eidg. Gewerbegegesetz die Interessen der Arbeitgeber besser zu wahren, als es bereits in vorliegendem Entwurfe über das Bundesgesetz der Berufsverbände geschehen.“

Herr Dr. Rieser, Vertreter des eidgen. Industriedepartements, will sich nur persönlich zu der Angelegenheit äußern, da das Departement erklärlicherweise eine neutrale, zuwartende Stellung einnehme. In den Behörden kam mit der Volksabstimmung vom 4. März 1894 die Gewerbegegesetzfrage zum Stillstand; man erwartete von den Interessenten, daß sie nun von sich aus die Initiative zur Anbahnung einer gesetzlichen Regelung auf dem Gebiete des Gewerbebetriebes ergreifen werden. Wenn den in Basel gefassten Beschlüssen der Vorwurf der Unklarheit gemacht werden könnte, so kann dies gegenüber den heute gefassten Anträgen nicht mehr der Fall sein. Diese Anträge stellen mit dem beigegebenen Bundesgesetz-Entwurf ein zielbewußtes, logisch durchdachtes Ganzes vor.

Im Interesse der Sache und in nicht geringerem Interesse des Gewerbestandes selbst möchte Redner dringend vor Ber-splitterung warnen und darauf hinweisen, daß durch gegenseitiges Entgegenkommen einheitliche Beschlüsse wohl zu erzielen wären; er hofft, daß die Delegiertenversammlung vom richtigen Geiste beseelt zu Beschlüssen gelange, die ihren Kreisen zum Nutzen und dem Vaterlande zum Wohle gereichen!

Herr Nationalrat von Steiger (Bern) führt seine frühere und jetzige Stellungnahme zu der vorliegenden Materie aus. Er sei davon überzeugt gewesen, daß Berufsgenossenschaften vom Volke nicht sanktioniert werden, wenn sie obligatorisch sein sollen und wenn das Publikum hinsichtlich der Preise u.s.w. der Willkür der Erwerbenden ausgesetzt würde. Heute ist Redner prinzipiell auf dem gleichen Standpunkt, seine Bedenken gegenüber den vorliegenden Anträgen des Centralvorstandes sind aber verschwunden, weil im Entwurf den früheren Einwänden und den geäußerten Befürchtungen Rechnung getragen worden ist. Es herrschen Begriffsverwirrungen und Missverständnisse hinsichtlich des Obligatoriums und der Preisregulierung. Es sollte möglich sein, daß die Gewerbetreibenden pricciell dem Entwurf zustimmen; im einzelnen wird man heute nicht gebunden; der Entwurf will nur zeigen, wie man es machen könnte. Wenn man die Verhältnisse des Gewerbes einmal nicht gründlich zu ordnen sucht, so drohen andere für das Kleingewerbe verhängnisvoll werdende Gefahren, so z. B. die Erweiterung des Fabrikgesetzes, eine Reform in unzweckmäßiger Weise. Es wäre außerordentlich wünschenswert, daß man sich auf die Grundsätze einigt, dann wird man Eindruck machen bei den Behörden.

(Fortsetzung folgt.)

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Zeughaus in St. Gallen. Die Erdarbeiten an A. Krämer, Accordant in St. Gallen; Betonarbeiten an Werner Graf & A. Rossi, Cementgeschäft in St. Gallen; Maurerarbeiten an M. Högger in St. Gallen; Sandsteinarbeiten an J. Bischof-Dietrich in Nofschach, Mattli & Mattes in St. Margrethen, Pfeiffer & Bendel in St. Gallen und

Jakob Merz in St. Gallen; Granitarbeiten an C. Locatelli in St. Gallen und Joh. Rühe in St. Gallen; Zimmerarbeiten an G. A. Schenkers Erben in Straubenzell; Lieferung von 1 Balken an J. Debrunner, Eisenhandlung in St. Gallen und Gucknecht & Cie, Eisenhandlung in St. Gallen; Heizeinrichtung an Gebr. Sulzer, Maschinenfabrik in Winterthur.

Die Arbeiten für die Renovation des Chores der Predigerkirche in Zürich an Baumeister Born in Zürich V, Spanglermeister Georgi in Zürich I und Malermeister Wagner in Zürich I.

Die Kanalisation in der Birmenstorfer- und Schwendenstraße in Zürich III an die Unternehmung Cividini u. Cie.

Korrektion der Luzerenstrasse (Bern) an Joh. Sonv'co in Häsle (Bern).

Erweiterungsarbeiten der Wasserversorgung Wallorbe an Louis Jaquet fils in Wallorbe.

Elektrizitätswerk Hauterive (Freiburg). Borrages auf der Saane bei Thush, eines Zufluss-Kanals eines 9200 Meter langen Tunnels zwischen Thush und Hauterive, des Abfluss-Kanals, sowie des Gebäudes des Elektrizitätswerkes in Hauterive an Hrn. Leon Grob, Bauunternehmer in Freiburg.

Neues Glühhaus der eidgen. Munitionsfabrik in Thun. Die Schreinerarbeiten an A. Frutiger in Steffisburg; die Schlosserarbeiten an den Schlossermeisterverband in Thun; die Glaserarbeiten an J. J. Bähler in Thun; die Malerarbeiten an Gebr. Galeazzi in Thun.

Die Lieferung des Schlagtoches für den diesjährigen Truppenzusammensetzung wurde dem Verbande östschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, der das billigste Angebot gemacht hatte, übertragen.

Die Weinlieferung für das Armeekorps ist den Firmen Emil Landolt in Zürich und Merian & Co. in Warburg, die Käselieferung der Firma Moritz Lustenberger in Cham übertragen worden.

Centralheizung in der Kirche zu Tägerweilen an A. Boller-Wolf in Zürich.

Die Erweiterung des Leitungsnetzes der Wasserversorgung in Steckborn der Firma Rothenhäuser, Fret & Co. in Nofschach.

Die Erweiterungsarbeiten und Materiallieferungen für die Wasserversorgung Stein (Appenzell A. Rh) an die Firma Rothenhäuser u. Fret in Nofschach (welche auch das Hauptnetz ausführt hat).

Turnhalle Rüschlikon. Die Glaser-Arbeiten an Glasermeister H. Zollinger und K. Hoz in Rüschlikon (in Verbindung mit Aug. Staub in Oberrieden); die Schreinerarbeiten an die Firmen Brombeß & Werner in Enge und Weilenmann in Bendlikon; die Malerarbeiten an die drei Malermeister Beutold, Küegg und Küng in Rüschlikon; die Parquettierung übernimmt Hr. Gustav Lanz (Firma Parquetfabrik Feldbach) in Zürich-Enge. Im weiteren ist es Beschluß der Turnhalle-Baukommission, den Turnhalle-Saal mit Korkteppich zu belegen.

Schweizerische Gewerbegegesetzgebung

(Mitgetheilt.)

Der leitende Ausschuß des Schweizer. Gewerbevereins hat dem in der letzten Delegierten-Versammlung in Glarus erhaltenen Auftrage gemäß, mit anderen Interessengruppen eine Verständigung über die Frage der Gewerbegegesetzgebung anzubahnen, unterm 11. August an den leitenden Ausschuß des Schweizer. Arbeiterbundes in Luzern folgendes Schreiben gerichtet:

Wie Ihnen bekannt sein wird, befaßt sich der schweiz. Gewerbeverein seit vielen Jahren mit den Vorarbeiten für ein schweizerisches Gewerbegegesetz zum Zwecke der Reform der zunehmenden kritisch werdenden Erwerbsverhältnisse. Da eine solche Frage selbstverständlich nicht von einer einzelnen, in der Sache interessierten Erwerbsgruppe allgemein verbindlich gelöst werden kann, und da es andrer-